

NAME, Vorname - Amtsbezeichnung	Schulnummer:	Datum
	Telefon:	

**An d. Senatsverwaltung f. Bildung
Jugend und Wissenschaft**

über Schulleitung
und über Schulaufsicht
(Stellungnahmen auf der Rückseite erbeten)

Eingangsdatum: _____

ZS P _____

<p>Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Abs. 1 LBG (ACHTUNG: für Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen nach § 54 Abs. 4 LBG bitte Vordruck ZS P 1.402 verwenden)</p>

<p>Anträge auf Teilzeitbeschäftigung zum Beginn des Schuljahres sind bis zum 15. Januar, zum Beginn des Schulhalbjahres bis zum 15. Juni des Vorjahres bei der <u>Schulleitung</u> einzureichen!</p>
--

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Abs. 1 LBG.

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung (regelmäßig ein Schuljahr)

<input type="checkbox"/>	BEI NEUANTRÄGEN (nach Vollbeschäftigung) vom 01. August 201.....	bis zum 31. Juli 201.....
<input type="checkbox"/>	vom 1. Februar 201...	bis zum 31. Januar 201.....
<input type="checkbox"/>	Für ein weiteres Schuljahr unter Beibehaltung meines bestehenden – schuljahresbezogenen – Rhythmus.	

Stundenumfang der gewünschten Unterrichtsverpflichtung:

<input type="checkbox"/>	Hälfte der an der Schulform maßgeblichen Pflichtstundenzahl	
<input type="checkbox"/>	mehr als die Hälfte der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl - nach oben gerundet - angepasst; da die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf, wird bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen)

und gebe folgende **Erklärung** ab:

Für die Dauer des Beschäftigungszeitraumes verpflichte ich mich, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon nur zulässig sind, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Mir ist folgendes bekannt:

- Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.
- **Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**
- Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.
- Kindergeld wird weitergezahlt; Beihilfen stehen wie bisher zu.
- Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.
- Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig.
- Die Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin – VB V 6 – erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.

Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

Der beantragten Teilzeitbeschäftigung

stehen dienstliche Belange
nicht entgegen

stehen **folgende** dienstliche
Belange entgegen:
(siehe Anlage)

Stellungnahme der Schulaufsicht:

Der beantragten Teilzeitbeschäftigung

stehen dienstliche Belange
nicht entgegen

stehen **folgende** dienstliche
Belange entgegen:
(siehe Anlage)

Beteiligung der Frauenvertretung gem. § 17
LGG:

- keine Beanstandung
 beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 54

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht

mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.